



Gemeindeamt

A-6764 Lech am Arlberg - Vorarlberg  
Telefon 05583/2213, Telefax 2213-290

**VERHANDLUNGSSCHRIFT  
über die 24. Sitzung der Gemeindevertretung  
am 20. November 2017 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Lech**

Lech, am 20. November 2017  
ZAHL 004-1/2017 - 1214937 kgf  
AUSKUNFT Mag. Elmar Prantauer  
elmar.prantauer@gemeinde.lech.at

BEGINN:	20.00 Uhr
ANWESEND:	Bürgermeister Ludwig Muxel, Vizebürgermeister Dr. Elmar Beiser, Gemeinderat Wolfgang Huber, Gemeinderat Johannes Pfefferkorn, Gemeinderat Gerhard Lucian, Peter Scrivener, Bernd Bischof, Dietmar Walch, Michael Zimmermann, Mag. Dr. Markus Mathis, Heidrun Huber, Gerold Schneider, Hansjörg Elsensohn, Mag. Isabell Wegener, Elisabeth Mascher, Stefan Jochum, DI Thomas Muxel Mag. Christof Wachter als Auskunftsperson
ENTSCULDIGT:	Stefan Schneider, Johannes Schneider
SCHRIFTFÜHRER:	Mag. Elmar Prantauer

## Tagesordnung

- 1) Genehmigung der Verhandlungsschrift über die 23. Sitzung am 23.10.2017
- 2) Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierung/Darlehensaufnahme Grundankauf
- 3) Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines Baukontos Lechuferverbauung
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Kanalordnung
- 5) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Wassergebührenverordnung
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2018
- 7) Allfälliges

Bürgermeister Ludwig Muxel begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass sämtliche Gemeindevertreter zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Vor Eingang in die Tagesordnung wird gemäß § 41 Abs. 3 des Gemeindegesetzes einstimmig beschlossen, den Dringlichkeitsantrag „Planungs- und Ausführungsstopp Sanierung Volks- und Mittelschule“ unter Tagesordnungspunkt 7) vor dem Punkt Allfälliges zu behandeln.

## Beratungen und Beschlüsse

### 1) Genehmigung der Verhandlungsschrift über die 23. Sitzung am 23.10.2017

Bürgermeister Ludwig Muxel stellt fest, dass bisher weder mündlich noch schriftlich Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift über die 23. Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.10.2017 eingebracht wurden und dass daher die Verhandlungsschrift gemäß § 47 Abs. 5 des Gemeindegesetzes als genehmigt gilt.

### 2) Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierung/Darlehensaufnahme Grundankauf

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass die Gemeinde mit Gemeindevertretungsbeschluss eine Liegenschaft in Zug angekauft hat und für diesen Ankauf eine Finanzierung vorzunehmen ist. Für den ersten Teil des Ankaufes handelt es sich um einen Betrag in Höhe von Euro 2,2 Mio. Es wurden Angebote für die Finanzierung eingeholt, wobei von der Raiffeisenbank Lech ein Angebot für ein Darlehen mit einem Zinssatz von 0,98 % über dem 6-Monats-Euribor vorliegt.

Mag. Christof Wachter ergänzt, dass ein Angebot der Bank Austria für ein Darlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einem Aufschlag von 0,69 % auf dem 6-Monats-Euribor vorliegt. Im Finanzausschuss wurde angesprochen, dass das Grundstück wieder weiter veräußert werden soll, sodass sich die Frage stellt, ob es überhaupt sinnvoll ist zu tilgen. Von der Raiffeisenbank Lech liegt ein Angebot für ein Darlehen auf 5 Jahre endfällig mit jederzeitiger Tilgungsmöglichkeit mit einem Aufschlag von 0,98 % über dem 6-monats-Euribor vor.

Über eine Frage von DI Thomas Muxel erklärt Bürgermeister Ludwig Muxel, dass die Gemeindevertretung diese Liegenschaft übernommen hat und erklärt wurde, dass man diese Liegenschaft bei Vorliegen entsprechender Projekte wieder weitergibt. Über die Art und Weise der Verwertung der Liegenschaft (Verkauf, Baurecht etc.) hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.

Gerold Schneider bringt vor, dass er eine längere Laufzeit des Darlehens eigentlich besser findet, da man so gut wie derzeit wahrscheinlich lange nicht mehr finanzieren kann und in Zukunft die Aufschläge und Zinsen steigen werden.

Mag. Christof Wachter erklärt, wenn die Gemeinde das Grundstück in den nächsten Jahren weiter verkauft, dann wäre ein endfälliges Darlehen sinnvoller, da dadurch der Haushalt durch die Tilgungen nicht belastet wäre. Es wäre auch eine andere Laufzeit (z.B. 10 Jahre) möglich.

Gemeinderat Johannes Pfefferkorn schlägt vor, bei der Raiffeisenbank anzufragen, ob es nicht möglich wäre, einen Kredit auf 20 Jahre aufzunehmen, wobei die ersten 5 Jahre tilgungsfrei sind.

Gemeinderat Wolfgang Huber erklärt, dass es genug Interessenten geben wird und die Gemeinde Lech die Liegenschaft höchstwahrscheinlich in absehbarer Zeit verkaufen wird und es auch Intention der Gemeindevertretung war das Grundstück anzukaufen und für entsprechende Projekte weiter zu geben.

Vizebürgermeister Dr. Elmar Beiser spricht an, dass es wichtig ist die Belastung im Gemeindehaushalt so niedrig wie möglich zu halten, da in Zukunft große kommunale Projekte anstehen. Ziel war es auch dieses Grundstück nicht zu horten, sondern an Interessenten weiter zu geben. Es mache daher Sinn ein Darlehen auf 5 Jahre endfällig aufzunehmen.

Es wird vorgeschlagen, dass über die Varianten der Finanzierung noch einmal nachgedacht werden soll.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen und die Beratung über die Finanzierung an den Gemeindevorstand zu delegieren.

### 3) Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines Baukontos Lechuferverbauung

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass derzeit die Bauarbeiten zur Lechuferverbauung im Gang sind. Das Gesamtbauvolumen beinhaltet Kosten in Höhe von ca. Euro 2,4 Mio., wovon ca. Euro 1 Mio. in diesem Jahr verbaut wird. Diese Baukosten werden in Rechnung gestellt, wobei die Förderungen erst zu einem späteren Zeitpunkt im Nachhinein refundiert werden.

Mag. Christof Wachter erklärt, dass die großen Rechnungen im Dezember kommen, wobei zu diesem Zeitpunkt die Liquidität der Gemeinde eher knapp ist. Um die Geldflüsse einem optimalen Management zuführen zu können, wird die Einrichtung eines Baukontos für das Bauvorhaben Lechuferverbauung vorgeschlagen. Der Sollzins für den Kontokorrentkredit beträgt 1,65 %.

Es wird vorgeschlagen, bei den in Lech vertretenen Banken ein Angebot für einen Kontokorrentkredit mit einem Kreditrahmen in der Höhe von Euro 1 Mio. einzuholen.

Über eine Frage von Gemeinderat Johannes Pfefferkorn erklärt Bürgermeister Ludwig Muxel, dass eine kontokorrentmäßige Verrechnung wesentliche Vorteile für das Cash Management bringt.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, Angebote von den in Lech vertretenen Banken einzuholen und die Entscheidung über die Einrichtung des Baukontos an den Gemeindevorstand zu delegieren.

#### **4) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Kanalordnung**

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass wie berichtet von der Landesvolksanwaltschaft die Kanalordnung aufgegriffen und mitgeteilt wurde, dass die Einhebung einer Kanalgrundgebühr rechtswidrig ist und daher die Kanalordnung der Gemeinde Lech zu ändern ist. Der Landtag hat eine Novelle des Kanalisationsgesetzes erlassen und seitens der Gemeinde Lech war nun die Kanalordnung zu überarbeiten und den Bestimmungen des neuen Kanalisationsgesetzes anzupassen. Die Novelle des Kanalisationsgesetzes hat keine Möglichkeit zur Vorschreibung einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr vorgesehen. Der Landesgesetzgeber hat die Regelung einer verbrauchsunabhängigen Mindestgebühr vorgesehen, wobei diese verbrauchsunabhängige Mindestgebühr mit dem Verbrauch eines durchschnittlichen Einpersonenhaushaltes begrenzt ist und bei den verbrauchsabhängigen Gebühren anzurechnen ist. Das bedeutet, dass für die Gemeinde Einnahmen in Höhe von ca. Euro 440.000,-- entfallen würden. Um dies abzufedern ist eine Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr erforderlich. Es wurde nun im Finanzausschuss beraten und empfohlen, die Kanalbenützungsgebühren um 21 % zu erhöhen. Um die bisherigen Einnahmen aus den Kanalgebühren erreichen zu können, wäre eine Anhebung der Kanalbenützungsgebühr von ca. 43 % erforderlich.

Gemeinderat Wolfgang Huber erklärt, dass eine Erhöhung von 21 % naturgemäß als sehr hoch empfunden wird, jedoch zu berücksichtigen ist, dass die Grundgebühr nicht mehr zu bezahlen ist und daher von der Gemeinde insgesamt weniger Einnahmen aus den Kanalgebühren erzielt werden können.

Über eine Frage von Bernd Bischof wird erklärt, dass bei einer 21 % Erhöhung der verbrauchsabhängigen Kanalbenützungsgebühr ca. Euro 200.000,-- weniger Einnahmen aus den Kanalgebühren erzielt werden können. Bernd Bischof fragt nach, wieso man die Erhöhung der verbrauchsabhängigen Kanalbenützungsgebühr nicht so macht, damit man wieder annähernd an die bisher aus den Kanalgebühren erzielten Einnahmen herankommt. Dazu wird erklärt, dass die durchgeführten Berechnungsmodelle ergeben haben, dass es einzelne Betriebe auf Grund der neuen Regelung härter treffen würde, und daher vom Finanzausschuss vorgeschlagen wurde, dass man eine stufenweise Anhebung macht, wobei in einer ersten Stufe eine Erhöhung der verbrauchsabhängigen Kanalbenützungsgebühr von 21 % vorgenommen wird. Auf Grund der Möglichkeiten durch die Novelle des Zweitwohnsitzabgabegesetzes kann man die Differenz der Einnahmen mit einer Erhöhung der Zweitwohnsitzabgabe abfedern.

Peter Scrivener bringt vor, dass man auch bei der Änderung der Müllgebühren einen Stufenplan gemacht hat und es gut ist, dass man jetzt nicht die volle Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr im Umfang von 43 % vornimmt.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig auf Grund der Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes, LGBL. Nr. 5/1989 in der Fassung LGBL. Nr. 32/2017 sowie des § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes BGBL. I Nr. 116/2016 i.d.G.F. nachstehende Kanalordnung zu erlassen:

## **1. ABSCHNITT** **Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen**

### **§ 1** **Allgemeines**

Der Anschluss der Bauwerke, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken anfallenden Abwässer (Schmutzwässer) hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen.

Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

## § 2 Sammelkanäle

- (1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer (Schmutzwässer) erfolgt über Schmutzwasserkanäle, das sind Sammelkanäle für Abwässer. Als Abwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist.
- (2) In Schmutzwasserkanäle dürfen ausnahmslos nur Abwässer eingeleitet werden.
- (3) Niederschlagswässer (=Tageswässer) dürfen ausnahmslos nicht in Sammelkanäle eingeleitet werden.
- (4) Die Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird sich jeweils auf die Schmutzwasserkanäle beziehen.

## § 3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht

- (1) Soweit nach § 4 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides an den Sammelkanal anzuschließen sowie die anfallenden Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.
- (2) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat die Behörde auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
- (3) Demnach Abs. 1 Anschlusspflichtigen wird der Anschluss mit Bescheid des Bürgermeisters aufgetragen.

## § 4 Ausführung der Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v. H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, wobei der Rohrdurchmesser mindestens 15 cm zu betragen hat.
- (2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.
- (3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
- (4) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen u. dgl. getroffen.

## § 5 Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

- (1) Abwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass
  - a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
  - b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
  - c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.

Wenn die geforderte Beschaffenheit der Abwässer anders nicht erreicht werden kann, sind sie vorzubehandeln.

- (2) Wenn andere als häusliche Abwässer eingeleitet werden, hat die Behörde vor der Erlassung eines Anschlussbescheides den Betreiber der Abwasserreinigungsanlage über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.
- (3) Die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung sowie die bautechnische Ausführung der nach Abs. 2 notwendigen Anlagen werden erforderlichenfalls im Anschlussbescheid näher festgelegt.
- (4) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen keinesfalls eingeleitet werden:
  - a) Niederschlagswässer (=Oberflächenwässer);
  - b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Sand, Asche, Textilien u. dgl.;
  - c) Waschwässer von Betonzubringerfahrzeugen und Fertigputzzubringerfahrzeugen u. ä.;
  - d) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
  - e) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
  - f) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich übliche Gerüche verbreiten;
  - g) Küchenabfälle, auch nicht in zerkleinerter Form, insbesondere Fette und Öle.

## § 6 Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlusspflichtigen aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

## § 7 Erhaltung und Wartung von Anlagen

Anschlusskanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer sind vom Anschlusspflichtigen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlusschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanals der Gemeinde.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

## **2. ABSCHNITT KANALISATIONSBEITRÄGE**

### **§ 9 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag.
- (2) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken an einen Sammelkanal.
- (3) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt insbesondere vor, wenn sich
  - a) Auf Grund von baulichen Maßnahmen die der Bemessung des Anschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit mindestens um 5 v.H. erhöht oder eine Teileinheit nach § 14 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes neu hinzukommt oder
  - b) Auf Grund der erhöhten Schmutzwassermenge die Teileinheit nach § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß verringern würde.
- (4) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn Änderungen an der Abwasserbeseitigungsanlage im Sinne des § 17 Abs. 1 lit. a – c des Kanalisationsgesetzes erfolgen.

### **§ 10 Beitragsausmaß und Beitragssatz**

- (1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 14, 15 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz.
- (2) Die Teileinheit der Bewertungseinheit nach § 14 Abs. 2 lit. a des Kanalisationsgesetzes verringert sich bei Garagen um die Hälfte, sodass sie 14,5 % der Geschossfläche der Garage beträgt.
- (3) Der Beitragssatz beträgt EUR 60,85 das sind 12 v. H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

### **§ 11 Abgabenschuldner**

- (1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich der Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.
- (2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

### 3. ABSCHNITT KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN

#### § 12 Allgemeines

- (1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.
- (2) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt.
- (3) Sämtliche Objekte und Betriebe und öffentliche Bauten haben spätestens mit dem Tag des Anschlusses an das Kanalnetz, Messeinrichtungen (Wasserzähler) einzubauen. Der Einbau der Wasserzähler ist durch befugte Fachleute herzustellen. Die Betreuung und die Kontrolle des periodischen Ablesens erfolgt über die Mitarbeiter des Wasserwerkes der Gemeinde Lech. Das Ablesen über die verbrauchten Wassermengen hat zu den festgesetzten Terminen durch die Objektbesitzer bzw. deren Vertreter zu erfolgen.

#### § 13 Bemessung

- 1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.
- 2) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren ist die in der Zeit zwischen 1.1.1. und 30.4. verbrauchte Wassermenge zugrunde zu legen. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
- 3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine verbrauchsunabhängige Mindestgebühr in Höhe von 60 m<sup>3</sup>/Jahr zu veranschlagen.
- 4) Der Gebührenanspruch für die verbrauchsunabhängige Mindestgebühr entsteht am 1.1. des laufenden Jahres, für die Gebühr der verbrauchten Wassermenge am 1.5. des laufenden Jahres.

#### § 14 Gebührensatz

- 1) Der Gebührensatz für die Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr beträgt EUR 3,20/m<sup>3</sup>.
- 2) 2) In den Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

#### § 15 Gebührenschildner

- 1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 (Abgabenschuldner – Mitbesitzer) gelten sinngemäß.
- 2) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer udgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer bzw. der Inhaber haftet persönlich für die Gebührenschild.

**§ 16**  
**Sonderregelung**

- 1) Das Wirtschaftsgebäude aktiver Landwirte, nicht jedoch in diesem Gebäude befindliche bewohnbare Räume, ist von der Kanalbenützungsgebühr befreit.
- 2) 2) Bei Hallenbädern wird eine Füllung für die Kanalbenützungsgebühr nicht berechnet, sofern die Entleerung dieser Bäder nicht in die Ortskanalisation erfolgt.

**§ 17**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

**5) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Wassergebührenverordnung**  
Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass eine Überarbeitung der Wassergebührenverordnung in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband vorgenommen wurde. Dabei wurden insbesondere die Bewertungseinheit und die Rechnungsmethode der Höhe der Ergänzungsgebühr den gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Über eine Frage von Vizebürgermeister Dr. Elmar Beiser wird erklärt, dass bei den Wassergebühren neben einer Wasserbezugsgebühr auch eine Grundgebühr eingehoben werden darf, da es keine landesgesetzliche Beschränkung zur Einhebung einer Grundgebühr bei den Wassergebühren gibt. Bei der Wassergebührenverordnung wurden Anpassungen vorgenommen, sodass vorgeschlagen wurde eine Neuerlassung der Wassergebührenverordnung vorzunehmen:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, auf Grundlage des Wasserversorgungsgesetzes LGBL. Nr. 3/1999 i.d.g.F., sowie des § 17 Abs. 3 Ziff. 4 Finanzausgleichsgesetz BGBL. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., nachstehende Verordnung über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung) zu erlassen:

**1. ABSCHNITT**  
**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1**

- 1) Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden für die Lieferung des Wassers folgende Gebühren erhoben:
  - a) Wasserversorgungsbeiträge
  - b) Wasserbezugsgebühren
  - c) Wasserzählergebühr
- 2) Sämtliche Gebäude haben spätestens mit dem Tag des Anschlusses an das Wasserversorgungsnetz Messeinrichtungen (Wasserzähler) einzubauen. Der Einbau der Wasserzähler ist durch befugte Fachleute herzustellen. Die Betreuung und die Kontrolle des periodischen Ablesens erfolgt über die Mitarbeiter des Wasserwerkes der Gemeinde Lech. Das Ablesen über die verbrauchte Wassermenge hat zu den festgesetzten Terminen durch die Gebäudeinhaber bzw. deren Vertreter zu erfolgen.



## 2. ABSCHNITT WASSERVERSORGUNGSBEITRÄGE

### § 2 Allgemeines

- 1) Wasserversorgungsbeiträge sind die Wasseranschlussgebühr und die Ergänzungsgebühr.
- 2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- 3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist. In diesen Fällen kann, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.
- 4) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatz.

### § 3 Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Gebäuden, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgung wird eine Anschlussgebühr erhoben.
- 2) Diese ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit vervielfachten Gebührensatz. Für Ferienwohnungen wird ein Zuschlag von 50 % festgelegt.
- 3) Die Bewertungseinheit beträgt 29 % der Geschoßfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke und Anlagen.
- 4) Bei Garagen reduziert sich die Bewertungseinheit auf 14,5 % dieser Geschossfläche.
- 5) Die Geschoßfläche ist die Summe der Flächen der Geschoße eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschoßflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
- 6) Das Wirtschaftsgebäude aktiver Landwirte wird von der Anschlussgebühr befreit mit Ausnahme der in diesem Gebäude enthaltenen bewohnbaren Räume.
- 7) Der Beitragssatz wird mit 60,85 Euro festgesetzt.
- 8) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Abschluss der Vereinbarung über den Wasseranschluss.

### § 4 Ergänzungsgebühren

- 1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung der Anschlussgebühren ändert, wird eine Ergänzungsgebühr zur Anschlussgebühr erhoben.
- 2) Die Höhe der Ergänzungsgebühr errechnet sich aus dem Unterschiedsbeitrag zwischen der neuen und der bereits geleisteten Anschlussgebühr, wobei die bereits geleistete Anschlussgebühr unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzulegen ist. Für die Ermittlung der neuen Anschlussgebühr sind bei der Berechnung der Teileinheit nach § 3 Abs. 3 und 4 die Außenwände insoweit zu berücksichtigen, als sie schon bei der Ermittlung der bereits geleisteten Anschlussgebühr berücksichtigt wurden.
- 3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

## § 5 Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## 3. ABSCHNITT WASSERBEZUGSGEBÜHREN UND WASSERZÄHLERGEBÜHREN

### § 6 Bemessung

- 1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
- 2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist - vorbehaltlich des Abs. 3 - die in der Zeit zwischen 1.11. und 30.4. verbrauchte Wassermenge zugrunde zu legen. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
- 3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine Grundgebühr von EUR 0,297/m<sup>2</sup> der Geschoßfläche und Jahr zu veranschlagen. Die Nettogrundfläche von Garagen, die 10 % der Gesamtgeschoßfläche des dazugehörigen Gebäudes übersteigt, ist von der Entrichtung der Grundgebühr befreit. Diese Befreiungsbestimmung findet jedoch bei jenen Garagen keine Anwendung, die lediglich eine Fläche bis einschließlich 30 m<sup>2</sup> aufweisen.
- 4) Der Gebührenanspruch für die Grundgebühr und die Wasserzählergebühr entsteht am 1. 1. des laufenden Jahres, für die Gebühr der verbrauchten Wassermenge am 1. 5. des laufenden Jahres.

### § 7 Gebührensschuldner

- 1) Die Wasserbezugsgebühr und Wasserzählergebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.
- 2) Der § 2 Abs. 3 gilt sinngemäß.
- 3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer udgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer bzw. der Inhaber haftet persönlich für die Gebührenschild.

### § 8 Gebührensätze

- 1) Der Gebührensatz für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr beträgt 1,036 Euro/m<sup>3</sup>.
- 2) Die Grundgebühr beträgt 0,297 Euro/m<sup>2</sup> der Geschoßfläche.
- 3) Die Jahresmiete für die Wasserzähler beträgt: für 3 m<sup>3</sup> 14,57 Euro, für 7 m<sup>3</sup> 29,13 Euro, für 20 m<sup>3</sup> 43,55 Euro, für 30 m<sup>3</sup> 65,32 Euro und für Sondergrößen von 67,88 Euro bis 128,90 Euro, je nach Eichaufwand.
- 4) In den Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

## § 9 Sonderregelungen

- 1) Das Wirtschaftsgebäude aktiver Landwirte, nicht jedoch in diesem Gebäude enthaltene bewohnbare Räume, wird sowohl von der Wasserbezugsgebühr als auch von der Jahresmiete für den Wasserzähler gebührenbefreit.
- 2) Sommerbetriebe bezahlen lediglich die auf Grund der Größe des Objektes ermittelte Grundgebühr.

## § 10

Diese Verordnung findet mit Ausnahme des § 8 Abs. 3 (Miete für die von der Gemeinde bereitgestellten Wasserzähler) nur für jene Gebäude Anwendung, die an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind.

## § 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wassergebührenverordnung außer Kraft.

### **6) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2018**

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass sich der Finanzausschuss der Gemeinde Lech mit der Festsetzung der Gebühren, Abgaben und Entgelte für das Jahr 2018 befasst hat. Den GemeindevertreternInnen wird eine Tischvorlage mit dem erarbeiteten Vorschlag für die Abgaben, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2018 vorgelegt. Im Finanzausschuss wurde vorgeschlagen, die Gebühren im Wesentlichen um ca. 2,2 % zu erhöhen. Abweichend davon wurde, wie bereits besprochen, durch Anpassung der Kanalgebühren an das Kanalisationsgesetz im Kanalbereich die Grundgebühr gestrichen und dafür eine Erhöhung der Kanalbenützungsg Gebühr um ca. 21 % vorgeschlagen.

Auf Grund der nun vorliegenden gesetzlichen Möglichkeit der Erhöhung der Zweitwohnsitzabgabe wurde vorgeschlagen, die Zweitwohnsitzabgabe um 50 % zu erhöhen. Dies entspricht dem zulässigen Höchstsatz.

Die Friedhofsgebühren wurden die letzten 20 Jahre nicht erhöht, sodass eine Anpassung vorgenommen wurde.

Die Kindergartenbeiträge sollen vom Sozialausschuss festgesetzt werden und dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Musikschulbeiträge wurden mit Musikschuldirektor Hans Finner abgestimmt, wobei hinsichtlich der musikalischen Früherziehung und der Musiktheorie als Hauptfach und Nebenfach keine Erhöhung erfolgt.

Die Gebühren der Bibliothek wurden mit Sabine Maghörndl abgestimmt. Es wurde vorgeschlagen, die einmalige Einschreibgebühr abzuschaffen und bei verspäteter Rückgabe der Bücher anstelle einer Gebühr von 50 Cent/Woche eine Gebühr von 10 Cent/Tag einzuheben.

Nach eingehender Diskussion werden die Gebühren und Entgelte für das Jahr 2018 einstimmig wie folgt festgesetzt:

#### **Kanalgebühren**

Bezugsgebühr pro m <sup>3</sup>	brutto Euro 3,20
Entsorgungsgebühr Fremdeinleitung Klärschlamm pro m <sup>3</sup>	brutto Euro 24,67
Kanalanschlussgebühr	brutto Euro 60,85

#### **Wassergebühren**

Grundgebühren pro m <sup>2</sup>	brutto Euro 0,297
Bezugsgebühr pro m <sup>3</sup>	brutto Euro 1,036

Wasserzähler Jahresmiete	
3 m <sup>3</sup>	brutto Euro 14,57
7 m <sup>3</sup>	brutto Euro 29,13
20 m <sup>3</sup>	brutto Euro 43,55
30 m <sup>3</sup>	brutto Euro 65,32
Sondergröße min (nach Eichaufwand)	brutto Euro 67,88
Sondergröße max (nach Eichaufwand)	brutto Euro 128,90
Wasseranschlussgebühr	brutto Euro 60,85

### **Müllgebühren Abfallgebühren**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Abfallgebühren für das Jahr 2018 festzusetzen und die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Lech im Punkt IV wie folgt zu ändern:

#### IV. Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt. Bei in den folgenden Punkten genannten Entgelten handelt es sich jeweils um Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.
- (2) Die Grundgebühr für Haushalte, Ferienwohnungen und sonstige Abfallbesitzer wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebührenhöhe errechnet sich auf Basis des tatsächlichen Anfalls von Bio- und Restabfall der vorangegangenen Rechnungsperiode.

Sie beträgt für das laufende Jahr 14,30 Cent pro kg, mindestens jedoch 67,50 Euro pro Jahr.

- (3) Die Abfuhrgebühr beträgt:

- a) Für 60-Liter-Restabfallsäcke 9,090 Euro  
Für Benutzer von Restabfallsäcken besteht eine Pflichtabnahme von 10 Säcken pro Jahr. Diese werden vorgeschrieben und können gegen Vorlage der Einzahlungsbestätigung abgeholt werden.
- b) Für Entleerungen von Behältern mit Restabfall 0,386 Euro pro kg
- c) Für Entleerungen von Behältern mit Bioabfall 0,344 Euro pro kg
- d) Für Sautrank 0,254 Euro pro Liter
- e) Für Abgabe von Sperrmüll 0,220 Euro pro kg
- f) Die Abgabe von Altmetall, Elektrogeräten und Sonderabfall erfolgt gratis.

### **Festsetzung der Zweitwohnsitzabgabe**

Die Zweitwohnsitzabgabe wird einstimmig, mit Euro 16,76 pro m<sup>2</sup>, maximal 110 m<sup>2</sup> je Ferienwohnung festgelegt.

### **Festlegung Hebesatz Tourismusbeitrag**

Gemäß Tourismusgesetz wird für das Jahr 2018 der Hebesatz für den Tourismusbeitrag einstimmig mit 2,100 v. H. gemäß der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

### **Friedhofsgebühren**

Die Friedhofsgebühren werden einstimmig wie folgt festgesetzt:

Einzelgrab Kinder	Euro 80,00
Einzelgrab Erwachsene	Euro 250,00
Doppelgrab	Euro 580,00
Urnengrab	Euro 180,00

### **Musikschulbeiträge**

Die Musikschulbeiträge pro Semester werden einstimmig wie folgt festgesetzt:

Einzelunterricht 60 Min	Euro 347,20
Einzelunterricht 50 Min	Euro 289,30
Einzelunterricht 40 Min	Euro 231,50
Einzelunterricht 30 Min	Euro 173,50
Gruppenunterricht bis 2 Pers. 60 Min	Euro 224,80
Gruppenunterricht bis 2 Pers. 50 Min	Euro 186,80
Gruppenunterricht bis 2 Pers. 40 Min	Euro 149,80
Gruppenunterricht ab 3 Pers. 60 Min	Euro 187,90

Gruppenunterricht ab 3 Pers. 50 Min	Euro 156,80
Gruppenunterricht ab 3 Pers. 40 Min	Euro 125,70
Musikalische Früherziehung	Euro 123,10
Musiktheorie als Hauptfach	Euro 73,40
Musiktheorie als Nebenfach	Euro 51,90

- 1) für Erwachsene gilt ein Zuschlag in Höhe von 60 Prozent  
(ausgenommen Schüler/Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres)
- 2) Familienermäßigung: 30 Prozent für die zweite Person bzw. zweites Hauptfach  
50 Prozent für jede weitere Person bzw. jedes weitere Hauptfach

### **Pistenrettungsgebühren**

Die Pistenrettungsgebühren werden einstimmig wie folgt festgesetzt:

Zone I	Euro 211,00
Zone II	Euro 314,00
Zone III	Euro 417,00
Zone IV Auenfeld	Euro 526,00
Freier Schiraum min	Euro 526,00
Freier Schiraum max	Euro 1.078,00
Hubschrauberbergung	Euro 263,00

Die übrigen Abgaben und Entgelte (Parkgebühren, Bibliothek, Saalmiete Postgarage, Hallenmiete sport.park.lech) werden einstimmig gemäß der vorgelegten Liste, welche als Bestandteil der Verhandlungsschrift beigelegt wird, festgesetzt.

### **7) Planungs- und Ausführungsstopp Sanierung Volks- und Mittelschule**

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass wie bereits von der Gemeindevertretung diskutiert und besprochen, ein formeller Beschluss zum Planungs- und Ausführungsstopp für das bestehende Projekt Schulsanierung Volks- und Neue Mittelschule Lech gefasst werden soll.

Peter Scrivener erklärt, dass wie berichtet, für das bestehende Projekt Schulsanierung hohe Kostenüberschreitungen prognostiziert wurden und dadurch das von der Gemeindevertretung dafür beschlossene Budget um ca. 50 % überschritten werden würde. In den Diskussionen in der Gemeindevertretung wurde die einhellige Meinung vertreten, dass auf Grund dieser Kostenüberschreitungen das Projekt zu stoppen ist um entsprechende Verhandlungen mit der Architekten ARGE zu führen. Dazu ist ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich, da derzeit ein aufrechter Beschluss zur Planung und Ausführung des bestehenden Projektes vorliegt.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Planung und Ausführung des bestehenden Projektes zur Erneuerung der Volks- und Neuen Mittelschule zu stoppen.

### **8) Allfälliges**

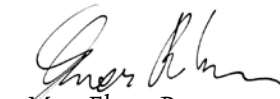
- a) Bürgermeister Ludwig Muxel berichtet über die ablehnenden Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs gegen eingebrachte Beschwerden im Zusammenhang mit Anträgen auf Bewilligung von Ferienwohnungen und bringt der Gemeindevertretung den Beschlusstext vollinhaltlich zur Kenntnis. In der Begründung wurde unter Anderem festgehalten, dass nicht erkennbar ist, dass die präjudiziellen Bestimmungen des § 16 Vorarlberger Raumplanungsgesetz in der Fassung LGBL. Nr. 22/2015 und die Verordnung der Gemeindevertretung Lech vom 13.07.2015 gemäß § 16 Abs. 8 Vorarlberger Raumplanungsgesetz gegen die unionsrechtlichen Grundfreiheiten verstoßen, weswegen von vornherein eine Inländerdiskriminierung nicht vorliegen kann.
- b) Über eine Frage von Stefan Jochum erklärt Dietmar Walch, dass der Bauausschuss daran ist die Werbeanlagenverordnung der Gemeinde Lech zu überarbeiten und am 04.12.2017 erarbeitete Vorschläge in einer Klausur des Bauausschusses mit rechtlicher Begleitung in einen Verordnungsentwurf eingearbeitet werden sollen.
- c) Gerold Schneider weist darauf hin, dass es erforderlich ist, Vorschläge im Hinblick auf das Thema Zweitwohnsitze und deren Besteuerung zu erarbeiten. Dazu sollten Möglichkeiten mit Steuerrechtsexperten eruiert werden.
- d) Vizebürgermeister Dr. Elmar Beiser bringt vor, dass die Postzustellung überhaupt nicht funktioniert und diese Situation nicht mehr tragbar ist. Bürgermeister Ludwig Muxel erklärt dazu, dass diesbezüglich seitens der Gemeinde Lech Beschwerdeschreiben an die Generaldirektion der Post

ergangen sind, wobei es auf Urgenz der Gemeinde nun eine Rückmeldung der Post gegeben hat und ein Besprechungstermin in dieser Angelegenheit für kommenden Mittwoch vereinbart wurde.

Gemäß § 47 Abs. 5 Gemeindegesetz steht es den Gemeindevertretern frei, wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich, spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in dieser Sitzung zu beschließen wäre. Werden keine Einwendungen erhoben, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

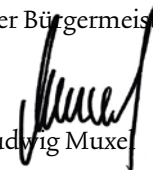
Ende der Sitzung: 21.20 Uhr

Der Schriftführer

  
Mag. Elmar Prantauer



Der Bürgermeister

  
Ludwig Muxel